

RS Vwgh 1996/5/14 95/19/0565

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/02 Zivilprozessordnung

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1945 §16 Abs4;

VwRallg;

ZPO §63;

Rechtssatz

Nach der Absicht des Gesetzgebers sollte § 16 Abs 4 RAO 1945 eine besondere Entlohnung für diejenigen Verfahrenshilfsanwälte vorsehen, die in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren herangezogen werden. Zur Bemessung des Anspruches nach dieser Bestimmung ist nur auf das einzelne Verfahren abzustellen (zehn Verhandlungstage bzw mehr als 50 Verhandlungsstunden); es sind daher nicht alle während eines Jahres erbrachten Verfahrenshilfeleistungen in jedem einzelnen Verfahren, für das der Rechtsanwalt zum Verfahrenshelfer bestellt wurde, zusammenzuzählen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995190565.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at